OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607391/4/MS

Datum:
Linz, 28. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. März 2025, GZ: BHVB/924170093741/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 46 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Einspruch des A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024 dahingehend Folge gegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 (Verstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO) auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 6 Stunden herabgesetzt wurde. Die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu Spruchpunkt 2 (Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG) blieb unverändert aufrecht.

Begründend führt die belangte Behörde aus, hinsichtlich Delikt 1 würden die Milderungsgründe der Geständigkeit, der Reue und das Fehlen einschlägiger Verwaltungsvorstrafen vorliegen. Hinsichtlich Delikt 2 habe keine Strafmilderung gewährt werden können, da bereits einige einschlägige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen bestünden. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens sei die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um die beschwerdeführende Partei von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gegen dieses Straferkenntnis richte sich die am 27. März 2025 mit E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Herabsetzung der verhängten Strafe oder eine Umwandlung in eine Verwarnung beantragt wird.

Begründend wird ausgeführt, die beschwerdeführende Partei beziehe im Moment nur eine Lehrlingsentschädigung.

Mit Schreiben vom 7. April 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet sowie im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die beschwerdeführende Partei lenkte am 14. Oktober 2024 um 14:17 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der Westautobahn A1 bei Strkm 237,888 in Fahrtrichtung D__ und überschritt die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 49 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zu deren Gunsten abgezogen wurde.
Weiters hat die beschwerdeführende Partei als Zulassungsbesitzerin des Pkw mit dem Kennzeichen aaa am 22. November 2024 in E__, die von der belangten Behörde angeforderte Auskunft, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14. Oktober 2024, um 14:17 Uhr in C__ auf der Westautobahn A1 bei Strkm 237,888 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat nicht erteilt, obwohl sie mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. November 2024 zur Erteilung dieser Auskunft binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert worden war; die beschwerdeführende Partei hatte auch keine andere Person benannt, die Auskunft hätte erteilen können.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde gegen die beschwerdeführende Partei eine Strafverfügung erlassen, gegen die diese rechtzeitig einen Einspruch, der sich einzig gegen die Strafhöhe richtete, erhob.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Gegen die beschwerdeführende Partei liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO und KFG vor, drei davon sind zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses einschlägig.

Die beschwerdeführende Partei bezieht derzeit Lehrlingsentschädigung.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, den Verfahrensablauf betreffend, aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Das Vorliegen strafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Auflistung.

Dass die beschwerdeführende Partei derzeit über ein Einkommen in Form einer Lehrlingsentschädigung verfügt, ergibt sich aus deren Ausführungen in der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung zugrunde gelegt, dass die beschwerdeführende Partei über ein Einkommen in Form von Notstandshilfe (36,84 Euro täglich) verfügt hat. Nunmehr besteht das Einkommen in einer Lehrlingsentschädigung. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, ist die Änderung in der Einkommenssituation zu berücksichtigen.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1 berücksichtigt, dass die beschwerdeführende Partei geständig war, Reue gezeigt und keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen vorliegen.
Straferschwerend im Hinblick auf Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses sind die einschlägigen Vormerkungen der beschwerdeführenden Partei wegen der Nichterteilung der verlangten Auskunft, wer ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat bzw. wer darüber Auskunft geben kann, zu werten.
Das geschützte Rechtsgut zu Spruchpunkt 1 ist in der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gelegen, stellt die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine der häufigsten Unfallursachen dar.
Das geschützte Rechtsgut zu Spruchpunkt 2 ist in der Ermöglichung der Strafverfolgung, also in der Verhinderung der Strafvereitelung gelegen; die Wertigkeit der durch die Normen geschützten Rechtsgüter findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der immerhin bis zu 5.000 und 10.000 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im

untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (unter 5 % und nicht einmal 1 % der möglichen Höchststrafe).

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der beschwerdeführenden Partei auszugehen ist.

Die Erteilung einer Ermahnung (von der beschwerdeführenden Partei als Verwarnung bezeichnet) kommt nach § 45 Abs. 1 letzter Satz dann in Betracht, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Gegenständlich ist jedoch schon die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter nicht als gering zu bewerten, ebenso wenig die Intensität der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter, hat doch die beschwerdeführende Partei gerade jenen Unwert durch die von ihr gesetzten Verwaltungsübertretungen verwirklicht, die die übertretene Norm jeweils zu verhindern versucht. Damit kommt die Erteilung einer Ermahnung mangels Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen nicht in Betracht.

In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der beschwerdeführenden Partei (monatliches Nettoeinkommen in Form einer Lehrlingsentschädigung) kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen werden. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß